

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen, Waren, Installation und Wartung

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln das Rechtsverhältnis zwischen einem PARTNER und Orange Communications AG, Rue du Caudray 4, Case postale, CH-1020 Renens 1, (nachfolgend: "ORANGE") in Bezug auf Dienstleistungen sowie Waren, Installation und Wartung.

1.2. Diese AGB gehen früher vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Geschäftsbedingungen des PARTNERS vor. In der vorbehaltlosen Entgegennahme der *Vertragsgegenstände* durch ORANGE liegt keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des PARTNERS.

1.3. Mit Abgabe eines *Angebotes* respektive mit Lieferung der *Vertragsgegenstände* anerkennt der PARTNER diese AGB.

2. Definitionen

Angebot: Antwort des PARTNERS auf die in der Offert-Anfrage von ORANGE enthaltene Fragestellung;

Bestellung (Purchase Order): Schriftlicher, verbindlicher Auftrag für Lieferung von Vertragsgegenständen und alle Änderungen hierzu, die ordnungsgemäss im Namen von ORANGE unterzeichnet sind;

Lieferfristen und -termine: Fristen und Termine, welche für die Zustellung sowie die Erbringung der Vertragsgegenstände vereinbart wurden;

Offert-Anfrage (Request for Proposal): Formelle Einladung von ORANGE an den PARTNER zur Abgabe eines *Angebots*;

PARTNER: Erbringer resp. Lieferant von Vertragsgegenständen;

Vertrag: Vertrag, welcher auf Grundlage dieser AGB eingegangen wurde resp. einzugehen ist;

Vertragsgegenstände: Dienstleistungen, Waren, Installation, Wartung etc., welche durch den PARTNER aufgrund einer *Bestellung* seitens ORANGE zu erbringen resp. zu liefern sind;

Vertragspreis: Preis gemäss Ziff. 10 dieser AGB inklusive Schweizerische Mehrwertsteuer (MWSt).

3. Angebot

3.1. ORANGE ersucht den PARTNER um Abgabe eines *Angebots* und/oder einer Preisangabe. Ausarbeitung eines *Angebotes*, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des PARTNERS sind vorbehältlich anderer, schriftlicher Vereinbarung für ORANGE kostenlos. Der PARTNER reicht das endgültige *Angebot* schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail ein.

3.2. Der PARTNER verpflichtet sich, mit dem *Angebot* keinerlei Verpflichtungen der Schweizerischen Kartellgesetzgebung zu verletzen und mit seinen Konkurrenten insbesondere keine Gebiets-, Mengen- oder Preisabsprachen zu treffen. **Verstösst der PARTNER dennoch gegen diese Verpflichtung, schuldet er ORANGE eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25% des**

Vertragspreises. Die Leistung der Konventionalstrafe befreit den PARTNER nicht von seinen vertraglichen Pflichten und wird nicht auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

3.3. Der PARTNER hat im *Angebot* ausdrücklich zu bezeichnen, von welchen Spezifikationen der Offert-Anfrage er im *Angebot* abweicht.

3.4. Das *Angebot* ist während mindestens drei Monaten ab Datum der Einreichung verbindlich.

4. Vertragsabschluss / Bestellung

4.1. Nach Abgabe des *Angebotes* seitens des PARTNERS steht es ORANGE frei einen *Vertrag* mittels vorbehaltloser *Bestellung* einzugehen oder allenfalls weitergehende Vertragsverhandlungen einzuberufen.

4.2. ORANGE kann - ohne jegliche (vorvertragliche) Haftung für den dem PARTNER dadurch entstehenden Schaden - ohne Angabe von Gründen bis zur Aufgabe einer *Bestellung* bzw. bis zum Abschluss eines rechtsgültigen *Vertrages* von der Offert-Anfrage Abstand nehmen.

4.3. Bei *Bestellungen* seitens ORANGE gelten die *Bestellungen* nur, wenn diese schriftlich übermittelt werden. Der PARTNER muss die *Bestellung* innert fünf Arbeitstagen schriftlich bestätigen, ansonsten ORANGE - auch bei vertraglich zugesicherter Exklusivität - frei ist, die *Vertragsgegenstände* bei einem Dritten zu beziehen.

5. Lieferung

5.1. ORANGE lehnt jegliche Verpflichtungen für *Bestellungen* ab, welche nicht schriftlich und in Form einer gültigen Purchase Order erfolgt sind. Die *Vertragsgegenstände* müssen der in der *Bestellung* angegebenen Anzahl, Qualität und Spezifikation entsprechen, für die verlangten Ansprüche geeignet und frei von erkennbaren oder versteckten Mängeln sein (vgl. auch Ziff. 14).

5.2. Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bezeichnung der *Vertragsgegenstände*, deren Anzahl (gegebenenfalls das Gesamtbruttogewicht) sowie gegebenenfalls die gesetzliche Gefahrentgeltklassifizierung aufzuführen. Der PARTNER verpflichtet sich, Verpackungen kostenfrei zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

5.3. Die Lieferung von *Vertragsgegenständen* haben an die in der *Bestellung* angegebene Adresse zu erfolgen.

5.4. Verweigert ORANGE die Annahme der *Vertragsgegenstände* aufgrund vorhandener Mängel, kann ORANGE für nicht angenommene *Vertragsgegenstände* bzw. die Nichtbezahlung des *Vertragspreises* nicht belangt werden.

5.5. Teillieferungen dürfen nur durch eine vorhergehende schriftliche Zustimmung von ORANGE erfolgen. ORANGE behält sich vor, die *Bestellung* ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn eine Teillieferung ohne schriftliche Zustimmung erfolgt ist.

ORANGE haftet nicht für Kosten, welche dem PARTNER durch den Widerruf (insbesondere für einen allfälligen Rücktransport der Teillieferung) entstehen.

5.6. Der PARTNER informiert ORANGE periodisch über den Fortschritt der Arbeiten. Zeichnet sich ab, dass die *Vertragsgegenstände* nicht termingerecht geliefert werden können, benachrichtigt der PARTNER ORANGE unverzüglich und vereinbart mit ORANGE einen neuen, verbindlichen Termin. Mit der Vereinbarung eines neuen Liefertermins verzichtet ORANGE nicht auf die Geltendmachung allfälliger Rechte gemäss Ziff. 6 (Verzug).

5.7. Der PARTNER informiert ORANGE über technische und andere Neuerungen, welche bis Datum Lieferung verfügbar wurden und eine Anpassung der *Vertragsgegenstände* erforderlich machen resp. für ORANGE vorteilhaft sein könnten.

5.8. Auf Wunsch von ORANGE übernimmt der PARTNER auf eigene Kosten eine Instruktion des von ORANGE bezeichneten Personals über den sachgerechten Umgang mit den *Vertragsgegenständen*. Die Offert-Anfrage oder der *Vertrag* bestimmt den Umfang der Instruktion. Fehlt eine entsprechende Regelung, beschränkt sie sich auf eine Bedienungs- und Installationsinstruktion sowie auf die unmittelbar bei Übergabe zur Werterhaltung notwendigen Massnahmen.

5.9. Der PARTNER hat das Recht zur Erfüllung des *Vertrages* Dritte (Lieferanten, Subunternehmer, Hilfspersonen, etc.) - sofern diese den hohen Ansprüchen von ORANGE genügen - beizuziehen. Der PARTNER legt auf Anfrage von ORANGE die Namen der Dritten offen. Gegenüber Dritten handelt der PARTNER stets in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der PARTNER haftet für Handlungen / Unterlassungen der oben genannten Dritten, insbesondere für Lieferverzüge, Mängel, wie für seine eigenen.

6. Verzug

6.1. Die in der *Bestellung* genannten *Lieferfristen resp. -termine* sind verbindlich. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der PARTNER die *Vertragsgegenstände* gemäss den genannten Fristen resp. Terminen mängelfrei am vereinbarten Erfüllungsort an das zuständige Personal von ORANGE übergibt, erbringt und gegebenenfalls installiert.

6.2. Wurden vertragsbegründende Fristen und Termine vereinbart (Verfalltagsgeschäft) so gerät der PARTNER bei deren Nichteinhaltung ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen fällt der PARTNER nach erster Mahnung und Ablauf einer durch ORANGE angesetzten Nachfrist in Verzug.

6.3. Bei Lieferverzug kann ORANGE unbeschadet gesetzlicher Rechte weiterhin die sofortige Erfüllung des *Vertrages* verlangen oder vom *Vertrag* zurücktreten. In jedem Fall haftet der PARTNER für den aus der Terminüberschreitung entstandenen Schaden. **Zudem entrichtet der PARTNER eine Vertragsstrafe in der Höhe von vier Prozent (4%) des vom Verzug betroffenen Auftragswertes je angefangenem Wochentag des Verzugs, insgesamt höchstens zwanzig Prozent (20%). Die Leistung der Konventionalstrafe befreit den PARTNER nicht von seinen vertraglichen Pflichten und wird nicht auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.**

7. Prüfung und Abnahme der Vertragsgegenstände

7.1. ORANGE prüft die *Vertragsgegenstände* innert angemessener Frist nach deren Erhalt und informiert den PARTNER nach der Prüfung umgehend über die Abnahme oder gegebenenfalls über deren Verweigerung.

7.2. Liegt ein Mangel vor, setzt ORANGE dem PARTNER eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Der PARTNER verpflichtet sich, den Mangel innert der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Besteht der Vertragsgegenstand ausschliesslich aus Dienstleistungen, ist Orange nicht verpflichtet, dem PARTNER ein Recht auf Nachbesserung einzuräumen. Die Setzung einer Frist zur Nachbesserung entbindet den PARTNER nicht von allfälligen Schadenersatzpflichten gegenüber ORANGE.

7.3. Behebt der PARTNER den Mangel nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist, so kann ORANGE nach eigenem Ermessen folgende Rechte ausüben:

- a. Beharren auf Erfüllung des *Vertrages* nebst Ersatz des Minderwertes (Minderung) und Anspruch auf Schadenersatz. Auf Wunsch von ORANGE hat der PARTNER die mangelhaften *Vertragsgegenstände* durch neue zu ersetzen;
- b. Verzicht auf den mangelhaften Teil der *Vertragsgegenstände* nebst Anspruch auf Schadenersatz;
- c. Rücktritt vom *Vertrag* nebst Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen entstandenen Schadens.

7.4. Macht ORANGE Minderung geltend ist sie auch berechtigt, die Fertigstellung auf Kosten und Gefahr des PARTNERS selbst vorzunehmen oder auf Kosten und Gefahr des PARTNERS einem Dritten zu übertragen. Der PARTNER verpflichtet sich, ORANGE dabei zu unterstützen und insbesondere alle dafür benötigten Dokumente herauszugeben.

7.5. Ist nur ein Teil der gelieferten *Vertragsgegenstände* mangelhaft, steht es ORANGE frei, auch nur eine Abnahme bezüglich der mängelfreien Teile vorzunehmen. Betreffend der mangelhaften *Vertragsgegenstände* verfährt der PARTNER gemäss Ziff. 7.2. bis 7.5.

7.6. Der PARTNER verpflichtet sich, ORANGE die zu den *Vertragsgegenständen* gehörenden Dokumenten, Kopien, etc. unentgeltlich zu überlassen bzw. innerhalb von 5 Tagen nach (Teil-) Lieferung der *Vertragsgegenstände* zu übergeben.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr der *Vertragsgegenstände* gehen mit der Schluss-Abnahme der *Vertragsgegenstände* gemäss Ziff. 7 über. Zur Schluss-Abnahme bedarf es der Abnahme sämtlicher *Vertragsgegenstände*.

9. Leistungsänderungen

9.1. Leistungsänderungen sind nur durch gegenseitige, schriftliche Vereinbarung zwischen ORANGE und dem PARTNER gültig. Bei Anfrage auf Leistungsänderungen durch ORANGE informiert der PARTNER ORANGE innert fünf Werktagen nach Erhalt des Antrags schriftlich, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen (insbesondere betreffend Liefertermine und Preise) diese auf das Projekt haben.

9.2. Der PARTNER darf einen Antrag von ORANGE auf Leistungsänderung nicht verweigern, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen handelt.

10. Preise

10.1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die im *Vertrag* resp. der *Bestellung* genannten Preise als Festpreise.

10.2. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Übereinkunft. Verfügt der PARTNER jedoch über Listenpreise und setzt er vor dem vereinbarten Liefertermin der *Vertragsgegenstände* die entsprechenden Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch ohne schriftliche Vereinbarung.

10.3. Der Preis versteht sich in CHF (Schweizer Franken und deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere auch die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installationskosten, sämtliche Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.

11. Zulassungen und Einfuhrzertifikate

Allfällig benötigte Zulassungen und Einfuhrzertifikate werden durch den PARTNER auf eigene Kosten besorgt.

12. Ethische Grundsätze

12.1. ORANGE verlangt vom Lieferanten sowie seinen Subunternehmern die Einhaltung von ethischen Standards, welche jenen von ORANGE entsprechen, so wie sie in dieser Klausel beschrieben sind. Der PARTNER verpflichtet sich, alle nationalen, europäischen und internationalen Regelungen über ethische und verantwortungsvolle Verhaltensstandards (die „Regelungen“) einzuhalten und dies auch von seinen Subunternehmern und allen in seinem Einflussbereich stehenden Personen zu verlangen. Diese Regelungen sind beschränkt auf die Grundsätze, Bestimmungen und Verpflichtungen, die in den folgenden Dokumenten aufgeführt sind, sowie auf nationale, europäische und internationale Gesetze, die diese Dokumente umsetzen:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte;
- Das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr;
- Das von der UN-Generalversammlung verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Resolution Nr. 44/25);
- Das Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;
- Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973;
- Das Stockholmer Übereinkommen von 2001 über persistente organische Schadstoffe;
- Das Montrealer Protokoll von September 1987 über Substanzen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;
- Das Basler Übereinkommen von 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung;

12.2. ORANGE ist berechtigt, selbst oder über einen benannten Prüfer nach angemessener frühzeitiger schriftlicher Ankündigung die Einhaltung dieser Regelungen durch den PARTNER bei diesem zu überprüfen.

12.3. Sollte ein Verstoß gegen diese Regelungen festgestellt werden, hat der PARTNER nach schriftlicher Mitteilung durch ORANGE diese Verstöße umgehend abzustellen und sicherzustellen, dass sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang steht.

12.4. Wenn der PARTNER weiterhin in erheblicher Weise gegen diese Bestimmung verstösst, ist ORANGE berechtigt, innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang besagter Mitteilung beim PARTNER, ihr Recht zur Kündigung der vertraglichen Beziehung zum PARTNER mit umgehender Wirkung auszuüben.

12.5. Das gesamte Abkommen steht auf der Website von France Telecom Group in englischer Sprache zur Verfügung:

http://www.orange.com/en_EN/responsibility/stakeholders/UNI.html

13. Rechnungsstellung und Zahlung

13.1. Der PARTNER darf - vorbehältlich anderer, schriftlicher Vereinbarungen - ORANGE frühestens nach Schluss-Abnahme der *Vertragsgegenstände* dieselben in Rechnung stellen.

13.2. Die Rechnungsstellung hat an folgende Adresse zu erfolgen:

Orange Communications AG
Accounting Department
Rue du Caudray 4
Case postale
CH-1020 Renens 1

13.3. Jede Rechnung muss folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, Liefergegenstand, Teilebezeichnung und evtl. Zeichnungsnummer, Beschreibung, Anzahl und Gewicht.

13.4. Zahlungen seitens ORANGE erfolgen in Schweizer Franken (CHF) und werden innert 90 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäss ausgestellten Rechnung geleistet. ORANGE informiert den PARTNER unverzüglich über nicht korrekte Rechnungen.

13.5. Zahlungen durch ORANGE bedeuten keine Anerkennung der *Vertragsgegenstände* als vertragsgemäss und mängelfrei.

14. Gewährleistung

14.1. Der PARTNER übernimmt Gewähr dafür, dass die *Vertragsgegenstände* die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel haben. Dazu gehört insbesondere, dass die *Vertragsgegenstände* dem aktuellen Stand der Technik (state-of-the-art) und den der *Bestellung* zugrundeliegenden technischen Unterlagen betreffend z.B. Design, Material, Werk oder Qualität sowie sonstigen Spezifikationen entsprechen, welche ORANGE auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in guten Treuen und für den PARTNER ersichtlich voraussetzen durfte. Der PARTNER übernimmt zudem Gewähr, dass die *Vertragsgegenstände* den rechtlichen Vorschriften und einschlägigen Branchen-Normen (insbesondere SIA-Normen) am Erfüllungsort genügen. **Der PARTNER garantiert ORANGE während mindestens zehn Jahren nach Abnahme die Bereitstellung von Ersatzteilen.**

14.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung oder durch mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften sowie durch Gebrauch ungeeigneter Betriebsmittel durch ORANGE entstanden sind. Stellt ORANGE zur Vertragserfüllung Material, Software etc., zur

Verfügung und macht der PARTNER geltend, dass die Mängel darauf zurückzuführen sind, so hat er dies zu beweisen.

14.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder das Gesetz nicht eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht, 36 Monate ab Datum der Schluss-Abnahme. Für arglistig verschwiegene Mängel gilt eine Frist von zehn Jahren. Mängel sind innert 60 Tagen nach deren Entdeckung dem PARTNER anzuzeigen.

14.4. Für Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für die im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Nachbesserungsarbeiten läuft die Gewährleistungsfrist von neuem.

14.5. Im Gewährleistungsfall ist ORANGE berechtigt, in der Höhe des betroffenen Mangels fällige Leistungen aus dem *Vertrag* respektive anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien zurückzubehalten.

15. Haftung

15.1. Der PARTNER haftet für alle Schäden die infolge Mangelhaftigkeit der *Vertragsgegenstände* entstanden sind. Er haftet für jedes Verschulden. Der PARTNER ist für eine Versicherungsdeckung von mindestens CHF 5 Mio. besorgt. ORANGE kann jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen

15.2. Der PARTNER haftet für Handlungen seiner Hilfspersonen, Zulieferer, Subunternehmer, Mandatäre und sonstiger von ihm für die Vertragserfüllung beigezogenen Dritten wie für sein eigenes.

15.3. Für Personenschäden haftet der PARTNER unbegrenzt.

16. Schutz- und Nutzungsrechte an der Vertragsgegenstände

16.1. Mit Bezahlung des Preises erwirbt ORANGE alle Schutz- und Nutzungsrechte an den *Vertragsgegenständen*. Der PARTNER stellt durch schriftliche Vereinbarung sicher, dass auch die Schutz- und Nutzungsrechte an Leistungen interner oder externer Mitarbeiter des PARTNERS oder Dritter, welche vom PARTNER für die Erfüllung des *Vertrages* beigezogen wurden, an ORANGE übertragen werden. Ist dies nicht möglich, informiert der PARTNER ORANGE bereits bei Abgabe des *Angebots* resp. vor Vertragsschluss über diesen Umstand.

16.2. ORANGE ist vollkommen frei, ob, wann und wie sie die *Vertragsgegenstände* für Bearbeitungen verwendet oder mit anderen Rechten verwendet, in andere Rechte integriert oder inkorporiert. Der PARTNER erklärt sich einverstanden, dass die *Vertragsgegenstände* im Rahmen von Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) durch Dritte modifiziert, abgeändert usw. werden können.

16.3. Der PARTNER verzichtet ausdrücklich darauf, als Urheber genannt zu werden. Der PARTNER stellt durch schriftliche Vereinbarung sicher, dass auch die internen oder externen Mitarbeiter des PARTNERS sowie Dritter auf die Nennung verzichten. Ist dies nicht möglich, informiert der PARTNER ORANGE bereits bei Abgabe des *Angebots* resp. vor Vertragsschluss über diesen Umstand.

17. Verletzung von Schutzrechten Dritter

17.1. Der PARTNER verpflichtet sich, auf eigene Kosten Ansprüche abzuwehren, welche gegen ORANGE wegen

Verletzung von Patenten und Immaterialgüterrechten, insbesondere Urheberrechten, durch die vom PARTNER gelieferten *Vertragsgegenstände* erhoben werden. ORANGE benachrichtigt den PARTNER hierüber unverzüglich und gewährt, sofern möglich, dem PARTNER die Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites. Der PARTNER übernimmt die ORANGE rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung entstandenen Kosten.

17.2. Wird ORANGE die Benutzung der *Vertragsgegenstände* rechtskräftig untersagt, ist der PARTNER verpflichtet, nach Wahl von ORANGE dieser entweder das Recht zur Weiterbenutzung zu verschaffen, die *Vertragsgegenstände* auszutauschen bzw. so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder die *Vertragsgegenstände* zurückzunehmen und ORANGE den um die übliche Abschreibung geminderten Kauf-/Lizenzpreis gutzuschreiben/rückzuerstatten.

18. Geheimhaltungspflicht

18.1. Die Parteien sowie deren Angestellte und Dritte haben die von der offenlegenden Partei übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen vorbehaltlich Ziff. 18.2 und 17.3 nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen und lebt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während 5 Jahren weiter. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufklärungspflichten.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten:

- a. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, es sei denn, die Informationen wurden unbefugt in Umlauf gebracht; oder
- b. Informationen, die von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung übermittelt wurden und von denen der Empfänger vertraulicher Informationen nicht weiss oder wissen müsste, dass diese vertraulich sind.

18.2. Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist nur zulässig, wenn die offenlegende Partei davon vorab schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde und die Weitergabe zur Erfüllung der Vertragspflichten unabdingbar ist. **Gibt der Empfänger vertraulicher Informationen diese an seine Angestellten bzw. Dritte weiter, so übernimmt er die Haftung dafür, dass sich diese ebenfalls an die Geheimhaltungspflicht halten.**

18.3. Der PARTNER erklärt sich einverstanden, dass ORANGE Informationen an Tochtergesellschaften, ihre Muttergesellschaften und/oder den von letzteren (direkt oder indirekt kontrollierten) Gesellschaften, welche ebenfalls einer vergleichbaren Geheimhaltungspflicht unterliegen, offen legen kann.

18.4. Der Empfänger vertraulicher Informationen muss alle vertraulichen Informationen sicher aufbewahren und vor unlauterem Zugriff, Schaden, oder Verlust schützen.

18.5. Der Empfänger vertraulicher Informationen muss die offenlegende Partei sofort nach der Kenntnisnahme der unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen informieren und alle Anstrengungen zu deren Wiedererlangen unternehmen, sowie deren Weiterverbreitung verhindern.

18.6. Alle dem Empfänger vertraulicher Informationen von der offenlegenden Partei u.a. auch in elektronischer Form zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellten vertraulichen Daten

müssen nach Ende des Vertragsverhältnisses auf Kosten des PARTNERS vernichtet werden.

18.7. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht begründet eine Konventionalstrafe in der Höhe von zwanzig Prozent (20%) des gesamten Vertragspreises, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Durch die Entrichtung der Konventionalstrafe befreit sich der PARTNER weder von der Geheimhaltungspflicht noch von Schadenersatzansprüchen von ORANGE. Der Betrag der entrichteten Konventionalstrafe wird nicht auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

19. Verwendung des Namens/Logos von Orange

Die Benutzung oder die Verwertung des Namens oder Logos von ORANGE in jeglicher Form durch den PARTNER bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ORANGE. Sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, kann die Anwendung dieser AGB keinesfalls so ausgelegt werden, dass der PARTNER irgendwelche Rechte an geistigem Eigentum erhält, das ORANGE gehört oder für das ORANGE eine Lizenz besitzt.

20. Verschiedenes

20.1. Dem PARTNER ist es nicht erlaubt, die ihm aus dem *Vertrag* zustehende Rechte und/oder Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ORANGE abzutreten.

20.2. Der PARTNER ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung der *Bestellung* massgebliche Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Er kommt den Weisungen und Anleitungen von ORANGE bezüglich Sicherheit und Zugang zum Gelände von ORANGE nach.

20.3. Der PARTNER ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit seiner Vertragsleistung nötigen Arbeitsbewilligungen und lokalen öffentlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zu beschaffen, so dass die Leistung erfüllt werden kann. Der PARTNER verpflichtet sich sämtliche aus dem Steuer - oder Versicherungsrecht (u.a. AHV, IV, ALV, UVG and BVG) und aus anderen Vorschriften anfallenden Verpflichtungen zu übernehmen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Interpretation oder Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf Grundlage dieser Bestimmungen geschlossenen Verträge und/oder *Bestellungen* ergeben, gilt **ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist entweder Lausanne oder Zürich. Das Wahlrecht steht dem Kläger zu.**

21.2. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) werden wegbedungen.

Ausgabe Februar 2009, Version 1.4
Orange Communications AG
Renens, Schweiz